

## ÜBERSETZUNG

|                                       |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 419           |
| Urteil Nr. 49/93<br>vom 24. Juni 1993 |

### U R T E I L

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Arbeitsgericht Marche-en-Famenne in seinem Urteil vom 15. Mai 1992 in Sachen C. Van Haelen *q.q.* A. Van Haelen gegen den « Fonds communautaire pour l'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées » (Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L. De Grève, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*      \*

## I. Gegenstand der Frage

In seinem Urteil vom 15. Mai 1992 in Sachen C. Van Haelen *q.q.* A. Van Haelen gegen den « Fonds communautaire pour l'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées » (Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten) hat das Arbeitsgericht Marche-en-Famenne folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verletzt Artikel 36 des Dekrets des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1991, dadurch, daß er Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 aufhebt, die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte und der Vorschriften bezüglich des gerichtlichen Verfahrens ? ».

Der Hof hat die präjudizielle Frage wie folgt neu formuliert:

« Verletzt Artikel 36 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten dadurch, daß er Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 aufhebt, die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, was einerseits die Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte und andererseits die Vorschriften bezüglich des gerichtlichen Verfahrens betrifft ? ».

## II. Sachverhalt und vorheriges Verfahren

Am 11. Juli 1991 hat Catherine Van Haelen einen Registrierungsantrag für ihre Tochter Amandine beim Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten, nunmehr « Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten », eingereicht. Am 20. September 1991 hat der Gemeinschaftsfonds dem Antrag zwar stattgegeben, jedoch erklärt, daß der Antrag auf Kostenerstattung eines Aerosols abgelehnt wurde, das vor dem Zeitpunkt der Registrierung erworben wurde, der auf den Tag der Einreichung des Antrags festgelegt worden war, d.h. am 11. Juli 1991. Am 25. September 1991 hat Catherine Van Haelen Klage gegen diese Ablehnungsentscheidung vor dem Arbeitsgericht Marche-en-Famenne erhoben. Dieses Gericht hat in seinem Urteil vom 15. Mai 1992 dem Hof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

### III. Verfahren vor dem Hof

Die präjudizielle Frage wurde durch die Übermittlung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 27. Mai 1992 in der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung ernannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes gibt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 2. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Adressaten am 3. September 1992 ausgehändigt wurden.

Die durch Artikel 74 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juni 1992.

Die Französische Gemeinschaftsexekutive, vertreten durch den Minister für Soziales und Gesundheitswesen, mit Sitz in 1040 Brüssel, rue de l'Industrie 10-16, der Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten, gemeinnützige Anstalt mit Sitz in 1000 Brüssel, rue du Meiboom 14, der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, und die Wallonische Regionalexekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Jambes, rue Mazy 25-27, haben jeweils mit am 17. Juli 1992, 28. August 1992, 30. Juli 1992 und 31. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen Schriftsätze eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 2. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Adressaten am 3. September 1992 ausgehändigt wurden.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. März 1993 hat der Hof die präjudizielle Frage neu formuliert und die Parteien gebeten, einen Ergänzungsschriftsatz zu den in der Anordnung erwähnten Punkten einzureichen.

Diese Anordnung wurde mit am 29. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert, die den Adressaten am 30. und 31. März 1993 ausgehändigt wurden.

Der Ministerrat, der Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten, die Französische Gemeinschaftsexekutive und die Wallonische Regionalexekutive haben mit jeweils am 22. April 1993, 23. April 1993, 28. April 1993 und 29. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnungen vom 17. November 1992 und 18. Mai 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Mai 1993 bzw. 27. November 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 ist die Richterin J. Delruelle angewiesen worden, die Besetzung zu ergänzen, da der Richter D. André zum Vorsitzenden des Hofes ernannt und später in den Ruhestand versetzt wurde.

Durch Anordnung vom 25. März 1993 ist der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung und als referierender Richter ernannt worden, um den Richter M. Melchior zu ersetzen, der zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Vorsitzender war und später zum Vorsitzenden des Hofes ernannt wurde.

Durch Anordnung vom 6. Mai 1993 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 27. Mai 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die

Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 7. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten jeweils am 10., 11. und 12. Mai 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung am 27. Mai 1993

- erschienen

. RA A. Davis, *loco* RA. Fr. Huisman, in Brüssel zugelassen, für den Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten,

. Herr M. Bertrand, Berater in der Kanzlei des Premierministers, für den Ministerrat,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regionalexekutive,

. RA. Ch. Georges, in Brüssel zugelassen, für die Französische Gemeinschaftsexekutive,

- haben die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und der vorgenannte Vertreter angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. Das fragliche Dekret vom 3. Juli 1991 bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten schafft einen « Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten » und übernimmt, was die Französische Gemeinschaft betrifft, die Rechte und Pflichten des Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten. Artikel 36 des Dekrets hebt mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1993 auf. Zu diesen Bestimmungen gehört Artikel 26 dieses Gesetzes, der die Arbeitsgerichte für Streitigkeiten bezüglich der vom Fonds gefaßten Entscheidungen zuständig macht und das Verfahren organisiert.

A.2. Alle vier intervenierenden Parteien erinnern an die Entstehung des fraglichen Dekrets.

Artikel 25 eines Dekretsvorentwurfes zur Schaffung eines Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten hat den grundlegenden Inhalt des genannten Artikels 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 wiedergegeben (*Doc. C.C.F. (1990-1991), Nr. 184/1, S. 14*).

Da die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrer Stellungnahme vom 6. Februar 1991 erklärt hat, daß der Dekretgeber die Zuständigkeiten überschritten hatte, die Artikel 105 Absatz 3 der Verfassung dem Gesetz vorbehält (ebenda, S. 22), beschränkt sich Artikel 25 des letztendlich genehmigten Textes auf die Einräumung einer außergerichtlichen Klage. Er behandelt keine Gerichtsklagen mehr (ebenda, S. 12). Artikel 36 des Entwurfs hält jedoch unter den Bestimmungen, die er aufhebt, stillschweigend an Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 fest. Ein Änderungsantrag, in dem erneut vorgeschlagen wurden, zu präzisieren, daß eine Klage innerhalb eines Monats vor dem Arbeitsgericht eingereicht werden kann, wurde zurückgezogen, nachdem der zuständige Minister erklärt hatte, daß eine Gerichtsklage zwar fortbestehen würde, sie angesichts der in der Stellungnahme des Staatsrates hervorgehobenen Unzuständigkeit der Französischen Gemeinschaft jedoch nicht im Dekret erwähnt werde (*Doc. C.C.F. (1990-1991), Nr. 184/3, S. 11*).

A.3. Aus dieser Entstehungsgeschichte des angefochtenen Dekrets ziehen die intervenierenden Parteien unterschiedliche Schlußfolgerungen.

A.3.1. Die Französische Gemeinschaftsexekutive gibt zu, daß der Gemeinschaftsdekretgeber nicht dafür zuständig sei, eine Gerichtsklage festzuschreiben. Sie erklärt, daß der vormalige Artikel 25 des Vorentwurfs überflüssig gewesen sei, da Artikel 582 2° der Gerichtsordnung vorsehe, daß das Arbeitsgericht mit « Streitigkei-

ten bezüglich der Rechte und Pflichten, die aus der Gesetzgebung über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten hervorgehen » befaßt wird. Sie fügt hinzu, daß Artikel 36 des Dekrets die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1963 bezüglich der Regelung von Streitigkeiten hätte aufrechterhalten müssen, anstatt sie aufzuheben. Sie schlußfolgert, daß Artikel 36 des angefochtenen Dekrets « nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeiten des Arbeitsgerichts verstoßen hat, und daß die Vorschriften bezüglich des Gerichtsverfahrens allem Anschein nach nicht festgelegt wurden ».

A.3.2. Der Gemeinschaftsfonds für die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten vertritt den Standpunkt, daß die Aufhebung von Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 durch das fragliche Dekret die Vorschriften bezüglich des gerichtlichen Verfahrens nicht beeinträchtigt. Sie sei lediglich die Folge der Aufhebung des Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten und der Tatsache, daß es folglich keinen Anlaß zur Klageerhebung gegen Beschlüsse mehr gegeben habe, die dieser Fonds nicht mehr zu fassen befähigt gewesen sei. Der Fonds stellt gleichfalls fest, daß Artikel 582 2° der Gerichtsordnung die Grundlage der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte regelt und daß die außergerichtliche Klage gemäß Artikel 25 des Dekrets mit einer Gerichtsklage zu kumulieren sei, ohne jedoch mit einer solchen unvereinbar sein. Der Fonds schlußfolgert, daß die gestellte Frage verneinend zu beantworten sei.

A.3.3. Der Ministerrat räumt ein, daß der Gemeinschaftsdekretgeber dafür zuständig gewesen sei, eine Verwaltungsklage vorzusehen. Wenngleich Artikel 582 2° der Gerichtsordnung genüge, um die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zu begründen, habe der Gemeinschaftsdekretgeber durch die Aufhebung von Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 seinen Zuständigkeitsbereich jedoch überschritten.

A.3.4. Die Wallonische Regionalexekutive ist der Ansicht, daß der Gemeinschaftsdekretgeber sein Vorhaben bekundet habe, die Vorschriften von Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 aufrechtzuerhalten, und daß ein Sachfehler dem Umstand zugrunde liege, daß Artikel 36 des fraglichen Dekrets diesen Artikel nicht als Ausnahme von den Bestimmungen, die er aufhebt, aufführt. Eine solcher Fehler sei nicht mit einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung gleichzustellen. In ihrem Ergänzungsschriftsatz fügt die Exekutive hinzu, daß zwischen den Regeln über die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, die Artikel 105 Absatz 3 der Verfassung dem Gesetz vorbehält, und den Regeln über das vor diesen Gerichtsbarkeiten zu verfolgende Verfahren, die der Behindertenpolitik eigen seien und für die keinerlei Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit dem nationalen Gesetzgeber vorbehalte, zu unterscheiden sei.

B.1. Artikel 36 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 über die soziale und berufliche Eingliederung der Behinderten lautet wie folgt:

« Das Gesetz vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten wird mit Ausnahme des Artikels 3 2° 3° und 4° und der Artikel 17, 18, 21, 28, 32 bis 35 und 39 für die Französische Gemeinschaft aufgehoben. »

Zu diesen aufgehobenen Artikeln gehört Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963, der wie folgt lautet:

« Streitfälle im Zusammenhang mit den vom Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten gefaßten Beschlüsse bezüglich der Registrierung oder Erteilung von Geld- und Naturalleistungen an Behinderte unterliegen der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts.

Die angefochtenen Verwaltungsakte sind dem Arbeitsgericht bei sonstiger Rechtsverwirkung innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung zu unterbreiten.

Die vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage hat Suspensiveffekt. »

B.2. Die Artikel 3<sup>ter</sup>, 59<sup>bis</sup> und 107<sup>quater</sup> der Verfassung sowie die Artikel 4 bis 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung haben dem Dekretgeber die Zuständigkeit erteilt, eine Reihe von Angelegenheiten durch Dekret zu regeln. So räumt Artikel 5 § 1 II 4<sup>o</sup> desselben Sondergesetzes den Gemeinschaften unter Vorbehalt von zwei Ausnahmen « die Behindertenpolitik, einschließlich der Ausbildung, der beruflichen Umschulung und Fortbildung der Behinderten, ... » ein.

Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt jedoch: « Das Dekret regelt die in den Artikeln 4 bis 11 erwähnten Angelegenheiten, unbeschadet der Zuständigkeiten, die die Verfassung diesem Gesetz vorbehält. »

Mit Ausnahme des Falls, in dem eine ausdrückliche und besondere Ermächtigung durch die Gesetze zur Reform der Institutionen eingeräumt wird, kann der Dekretgeber demzufolge die ihm zugewiesenen Angelegenheiten nur unter der Bedingung regeln, daß er nicht in die Zuständigkeiten eingreift, die die Verfassung dem Gesetz vorbehält.

Die Möglichkeit, die den Räten durch Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung eingeräumt wird, Rechtsvorschriften in Angelegenheiten zu erlassen, für die sie nicht zuständig sind, kann nicht auf Zuständigkeiten angewandt werden, die die Verfassung dem Gesetz vorbehält.

*Bezüglich der Aufhebung von Absatz 1 von Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963*

B.3. Artikel 105 Absatz 3 der Verfassung lautet wie folgt: « Das Gesetz regelt auch die Organisation der Arbeitsgerichte, ihre Zuständigkeit, die Weise der Ernennung sowie die Dauer des Amtes ihrer Mitglieder. »

Laut Artikel 582 2<sup>o</sup> der Gerichtsordnung befaßt das Arbeitsgericht sich mit Streitigkeiten bezüglich der Rechte und Pflichten, die aus der Gesetzgebung über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten hervorgehen.

Absatz 1 von Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 regelt die Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte im gleichen Sinne, indem er vorschreibt, daß bestimmte Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts unterliegen. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung berührt der Gemeinschaftsdekretgeber eine Angelegenheit, die die Verfassung dem nationalen Gesetzgeber vorbehalten hat.

*Bezüglich der Aufhebung der Absätze 2 und 3 von Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963*

B.4. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 26 legen eine Verfahrensregel fest, wobei einerseits vorgeschrieben wird, daß die angefochtenen Akte bei sonstiger Rechtsverwirkung dem Arbeitsgericht innerhalb eines Monats nach erfolgter Zustellung zu unterbreiten sind, und andererseits, daß die vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage Suspensiveffekt hat.

Kein einziger Artikel der Verfassung behält dem Gesetz die Festlegung der Verfahrensvorschriften vor. Der nationale Gesetzgeber ist demzufolge aufgrund seiner Restkompetenz für diese Angelegenheiten zuständig geblieben.

Laut Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung können die Dekrete Rechtsbestimmungen bezüglich Angelegenheiten, für die die Räte nicht zuständig sind, enthalten, insofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit erforderlich sind.

Im vorliegenden Fall hat der Dekretgeber nicht dargelegt, daß es für die Ausübung seiner Zuständigkeiten im Bereich der Behindertenpolitik erforderlich war, die fragliche nationale Bestimmung aufzuheben. Durch die Aufhebung der Absätze 2 und 3 von Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 hat der Gemeinschaftsdekretgeber also eine Angelegenheit geregelt, die der Zuständigkeit des Staates unterliegt, ohne sich dabei auf die Bestimmung von Artikel 10 des Sondergesetzes berufen zu können.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Indem Artikel 36 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3 Juli 1991 « relatif à l'intégration sociale et professionnelle des personnes handicapées » (bezüglich der sozialen und beruflichen Eingliederung der Behinderten) Artikel 26 des Gesetzes vom 16. April 1963 bezüglich der sozialen Wiedereingliederung der Behinderten aufhebt, verletzt er die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Regeln zur Bestimmung der Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte und der Vorschriften bezüglich des gerichtlichen Verfahrens.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 1993 in der vorgenannten Besetzung, bei der der gesetzmäßig verhinderte Richter L.P. Suetens für die vorliegende Urteilsfällung durch den Richter G. De Baets ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwahlen

(gez.) M. Melchior